



► **Nr. VO/2015/02914**
öffentlich

Lübeck, 17.08.2015

Bearbeitung: Dirk Sieburg (E-Mail: dirk.sieburg@luebeck.de Telefon: 122-7102)

**Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stiftung Haus der
Jugend (Stichtag 01.01.2010)**



Bericht zur Prüfung der
Eröffnungsbilanz der
Stiftung Haus der Jugend
(Stichtag: 01.01.2010)

Rechnungsprüfungsamt



Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Rechnungsprüfungsamt

Prüfungsleiter: Lutz Baltz

Layout: Elke Buller

Druck

Zentrale Vervielfältigungsstelle der Hansestadt Lübeck



Inhalt:

	Seite
0 Grundsätzliche Feststellungen.....	1
1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag.....	1
2 Gegenstand der Prüfung.....	1
3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages.....	2
4 Prüfungsvoraussetzungen.....	2
5 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen.....	3
6 Prüfungsergebnisse.....	3
A 1.2.2.1 – Kinder- und Jugendeinrichtungen, Berichtsteil Gebäudewerte	3
A 1.2.2.2 – Schulen, Berichtsteil Gebäudewerte	4
A 1.2.2.3 – Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte.....	4
A 1.2.2.4 – Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte	4
A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	4
A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen	5
A 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	5
A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	6
P 1.1 Allgemeine Rücklage und	6
P 1.3 ErgebnISRücklage	6
P 1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.....	6
P 3.1 Pensionsrückstellungen	6
7 Fazit.....	7
8 Ausblick.....	7
9 Stellungnahmen zu diesem Bericht.....	8



Abkürzungsverzeichnis

Doppik	-	Doppelte Buchführung in Konten
EB	-	Eröffnungsbilanz
GemHVO-Doppik S-H	-	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein
GJ	-	Geschäftsjahr
GO	-	Gemeindeordnung
HdJ	-	Haus der Jugend
HGH	-	Heiligen-Geist-Hospital
HJ	-	Haushaltsjahr
HL	-	Hansestadt Lübeck
JA	-	Jahresabschluss
JR	-	Jahresrechnung
NKF	-	Neues Kommunales Finanzmanagement
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
RPO	-	Rechnungsprüfungsordnung
S-H	-	Schleswig-Holstein
StaBil	-	Stabsstelle Bilanzen (ab 01.04.2013)
TEUR	-	Tausend EUR
ZIL	-	Zentrale Inventurleitung, Bereich 1.210 - Buchhaltung und Finanzen



0 Grundsätzliche Feststellungen

Am 23.06.2005 hatte die Lübecker Bürgerschaft beschlossen, das Rechnungswesen der HL von der Kameralistik auf die Doppik umzustellen.

Laut GemHVO-Doppik S-H hat die Gemeinde eine EB für ihre Kernverwaltung aufzustellen. Im Falle von ihr verwalteter Stiftungen sind für diese ebenfalls EB aufzustellen (von der HL vorgegebener Stichtag der 01.01.2010).

1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag

Für die Prüfung ist entsprechend 3.1 der RPO der HL das RPA zuständig.

Der gesetzliche Auftrag erwächst aus § 95 n Abs. 6 der GO S-H.

2 Gegenstand der Prüfung

sollte eine nach GemHVO-Doppik S-H aufgestellte EB zum Stichtag 01.01.2010 sein, die durch StaBil oder den Bereich Jugendarbeit z. B. durch Unterschrift oder Erklärung gegenüber dem RPA als Prüfungsgrundlage zu autorisieren ist.

Zur Abkürzung dieses Berichtes wurden die nachfolgenden, insbesondere auch der allgemeinen Nachvollziehbarkeit und weiteren Transparenz von Bilanzprüfungen dienenden Themen in diesem Bericht nicht wiederholt berücksichtigt. Diese wurden im Bericht zur Prüfung der EB der Kernverwaltung bereits ausreichend behandelt (siehe Vorlagen-Nr. VO/2014/02079):

- Vollständigkeitserklärung
- Interne Kontrollsysteme
- Ressourceneinsatz für die Prüfung (externe Unterstützung bei der Prüfungsplanung, Sicherstellung objektiver Prüfung, fachliche Qualifizierung, zusätzliche technische Unterstützung)
- Inhaltliche Prüfungsplanung
- Prüfungsrisiko und Wesentlichkeitsgrenze
- etc. bis zur Ziffer 0.4.14 des Inhaltsverzeichnisses sowie
- Wertaufhellende Ereignisse/Tatsachen
- Rechnungsabgrenzungen (allgemein)
- Erfassung abgeschriebener Vermögensgegenstände.

Auf die Bildung von Kennzahlen wurde in diesem Prüfungsbericht verzichtet.



Ausführungen zur Organisation der PrüferInnenressource, Bereichs- und Prüfungsleitung/-planung/-bericht sowie zur Selbstreflexion des RPA befinden sich im Prüfungsbericht zur EB der Kulturstiftung sowie zur Stiftung HGH und werden in diesem Bericht nicht wiederholt.

3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages

Es ist zu prüfen, ob die endgültige EB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung Haus der Jugend (HdJ) am 01.01.2010 auf Grundlage insbesondere der GemHVO-Doppik des Landes S-H wiedergibt. Gegenstand der Prüfung sind daher alle Bilanzkonten. Es ist festzustellen, ob die Anfangsbestände aller Bilanzkonten korrekt und vollständig ermittelt und richtig bewertet worden sind.

Diese Prüfungen haben auf der Grundlage einer zwingend durchzuführenden „Erstinventur“ entsprechend der Bestimmungen der GemHVO-Doppik zu erfolgen, in der es im § 54 Abs. 1 heißt:

„Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur nach § 37 durchzuführen und ein Inventar aufzustellen. § 38 findet Anwendung.“

4 Prüfungsvoraussetzungen

Eine Prüfung konnte zunächst nicht erfolgen, da dem RPA keine auf Grundlage der Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H autorisierte EB mit Anhang der Stiftung Haus der Jugend in Papierform bzw. unterschrieben vom Bereich Jugendarbeit bzw. eines beauftragten Dritten vorgelegt worden war (lediglich Dateien „HDJ-Bilanz“ sowie „HDJ_Anhang EB“).

Grundlage für die Aufstellung einer EB ist die Durchführung einer Inventur nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H.

Dem RPA wurden vom Projekt NKF/Doppik bzw. dem Bereich StaBil lediglich elektronisch die EB mit Anhang zur Verfügung gestellt. Laut Anhang (S. 2) können im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik übernommen werden. Die ausgewiesenen Aktiva und Passiva seien den bisherigen Aufzeichnungen zur Rechenschaftslegung entnommen worden.

Inventurlisten konnten dem RPA jedoch nicht vorgelegt werden.

Die weiteren dem RPA vorgelegten Prüfungsunterlagen waren für die meisten Bilanzposten jedoch vorhanden bzw. wurden auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Eine formale Prüfungsbereitschaft/-fähigkeit war nicht gegeben.

Entsprechend der Prüfung der EB der Kernverwaltung wurden die Unterlagenbedarfe des RPA im Vorwege der Prüfung dem Bereich Jugendarbeit bzw. dem Bereich StaBil nicht mitgeteilt bzw. nicht mit dieser vereinbart.



Jedoch ergaben sich für den Bereich Jugendarbeit und das Projekt NKF/Doppik (später Sta-Bil) zumindest die Grundlagen der Dokumentation der Aufstellung einer Bilanz mit Anhang (und Lagebericht bei Jahresabschlüssen) aus der GemHVO-Doppik S-H, wonach sachverständigen Dritten es ermöglicht werden muss, nach Sichtung von Unterlagen der EB und des Anhangs sich in einer überschaubaren Zeit ein klares Bild von der Vermögens- und Schuldensituation, den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, den Vereinfachungsregeln und Schätzungen, den im Verbindlichkeitspiegel ausgewiesenen Haftungsverhältnissen sowie den Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten, machen zu können.

5 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen

Bilanzposten, die in der nicht autorisierten EB nicht aufgeführt wurden und für die somit keine Wertansätze bestehen, wurden überwiegend nicht geprüft.

Da laut Anhang keine Inventur durchgeführt wurde, existieren hierüber keine zu prüfenden Unterlagen. Die Daten wurden lediglich aus den vorhandenen Anlagenachweiskarten zur Bilanzierung des Anlagevermögens in Excel-Tabellen übertragen. Die in den Excel-Tabellen enthaltenen Vermögensgegenstände wurden wiederum in die Anlagenbuchhaltung des Buchhaltungsprogramms übernommen.

Es wurden die dem RPA zur Prüfung elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen, soweit möglich, genutzt: Diese bestanden aus den Dateien

- „HDJ-Bilanz“ im PDF-Format (ohne Autorisierung/Unterschrift) sowie
- „HDJ_Anhang EB“ im PDF-Format.

Eine unterschriebene EB wurde dem RPA nicht nachgereicht.

Abgesehen hiervon wurde das RPA bei der Prüfung unterstützt.

6 Prüfungsergebnisse

Für die in der EB aufgeführten Bilanzposten wurden nachfolgende Prüfungsergebnisse unter den Vorbehalten einer fehlenden formalen Prüfbereitschaft/-fähigkeit erarbeitet:

A 1.2.2.1 – Kinder- und Jugendeinrichtungen, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Sachanlagen zu den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten - Kinder- und Jugendeinrichtungen besitzt. Hier wurden lediglich zwei Grundstücke erfasst, welche allerdings nicht Gegenstand dieser Prüfung sind. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anla-



genspiegel GJ 2009 wurden auch keine entsprechenden Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.2.2 – Schulen, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Sachanlagen zu den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten - Schulen besitzt. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 wurden auch keine entsprechenden Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.2.3 – Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Sachanlagen zu den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten - Wohnbauten besitzt. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 wurden auch keine entsprechenden Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.2.4 – Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Sachanlagen zu den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten - Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude besitzt. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 wurden auch keine entsprechenden Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Im Anlagenspiegel zum 01.01.2010 der Stiftung Haus der Jugend ist mit dem Gebäude Große Burgstraße 2 genau ein Objekt zu der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden ausgewiesen. Die Stiftung Haus der Jugend ist Erbbaurechtsnehmer des Gebäudeteils, der als Jugendzentrum genutzt wird. Der gesamte Gebäudekomplex befindet sich auf städtischem Grund und Boden.



Die Gebäudebewertung wurde nach dem Sachwertverfahren durchgeführt und ist in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft vorgenommen worden. So z. B. wurde die Gesamtnutzungsdauer mit 70 Jahren statt der üblichen 80 Jahre angegeben. Für die Ermittlung des Herstellungswerts (NHK 2000) wurde das falsche Typenblatt verwendet. Statt des Typenblatts 9 „Saalbauten, Veranstaltungszentren“ hätte hier das Typenblatt 10 „Vereins- und Jugendheime, Tagesstätten“ herangezogen werden müssen. Daraus ergibt sich mit 1.290 EUR/m² statt 855 EUR/m² ein zu hoher Grundflächenpreis. Schließlich ist es versäumt worden, die zweifellos zum Stichtag 01.01.2010 vorhandenen Baumängel und Bauschäden in Abzug zu bringen.

Die bei einer Gebäudebesichtigung des RPA in 2011 zahlreich wahrgenommenen Bauschäden und die Tatsache, dass der Jugendzentrumsbereich des Gebäudes nach dem 01.01.2010 einer umfangreichen Sanierung unterzogen wurde, lassen allerdings darauf schließen, dass der in der Eröffnungsbilanz unter der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden ausgewiesene Restbuchwert dieses Objekts in Höhe von 26.577,61 EUR nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Hier hätte nach Auffassung des RPA auch unter Berücksichtigung des tatsächlichen Alters des Gebäudes der Erinnerungswert in Höhe von 1,00 EUR als Restbuchwert ausgewiesen werden dürfen.

Die Stiftung Haus der Jugend sieht sich somit nach dem Stichtag 01.01.2010 einer nicht gerechtfertigten Abschreibungsbelastung durch das zu ihrem Anlagenvermögen gehörende Gebäude Große Burgstraße 2 ausgesetzt.

Korrekturbedarf: von der Verwaltung zu ermitteln

A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Maschinen und technischen Anlagen sowie Fahrzeuge besitzt. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 wurden auch keine entsprechenden Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Sachanlagen zu den Geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau besitzt. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 wurden auch keine entsprechenden Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR



A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Unter „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ sind in der Bilanz die Ansprüche auszuweisen, die aus dem privatrechtlichen Handeln entstehen und nicht als längerfristige Ausleihungen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

Als privatrechtliche Forderungen werden bei dieser Bilanzposition ein bei der Kernverwaltung der HL angelegtes Termingeld in Höhe von 157.300 EUR sowie der verbliebene Anteil der Stiftung an den liquiden Mitteln der Kernverwaltung als Bestandteil der Girokonten in Höhe von 11.905,40 EUR mit einem Gesamtbetrag von 169.205,40 EUR richtig ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

P 1.1 Allgemeine Rücklage und

P 1.3 Ergebnisrücklage

Gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind 15 % der Allgemeinen Rücklage als Ergebnisrücklage anzusetzen.

Die Stiftung betrachtet lediglich das Konto 2010000000 (39.651 EUR) als Allgemeine Rücklage im Sinne der GemHVO-Doppik und hat so die Ergebnisrücklage berechnet. Das Konto 2009000000 Stiftungskapital (167.029 EUR) weist die ehemalige kamerale Allgemeine Rücklage der Stiftung aus. Aus Sicht des RPA ist auch dieses Konto der Allgemeinen Rücklage i. S. d. GemHVO-Doppik zuzurechnen.

Korrekturbedarf: 25.054,35 EUR (Umbuchung)

P 1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Gemäß § 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind in der Eröffnungsbilanz Fehlbeträge aus Vorjahren unter der Bilanzposition Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag zu erfassen. Die Stiftung hat 2.176,11 EUR als Jahresüberschuss bilanziert. Da die Stiftung in den Vorjahren mit ausgeglichenen Haushalten abgeschlossen hat, hätten hier 0 EUR bilanziert werden müssen.

Korrekturbedarf: -2.176,11 EUR

P 3.1 Pensionsrückstellungen

Die Stiftung wird gemäß § 98 treuhänderisch von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Aus diesem Grunde entstehen keine Personalkosten und somit ist eine Rückstellung für Pensionen und Beihilfen nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik nicht zu bilden.



7 Fazit

Es ist das erhebliche Versäumnis festzustellen, dass für die Stiftung Haus der Jugend keine EB nach GemHVO-Doppik S-H zum Stichtag 01.01.2010 aufgestellt wurde bzw. die Verwaltung nicht/nicht eindringlich auf die Aufstellung einer nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik zu erstellenden (Inventurdurchführung) und autorisierten EB bestanden hatte.

Von den geprüften und 11 in diesem Bericht berücksichtigten Bilanzposten liegen zwei konkrete Korrektursachverhalte vor (P 1.1 und P 1.5). Für eine Position ist durch die Verwaltung der konkrete Korrekturbedarf zu ermitteln (A 1.2.4).

Für ein Bilanzposten ist eine das Eigenkapital verändernde Korrektur im Wert von 2.176,11 EUR konkret bezifferbar. Für einen Bilanzposten ergibt sich ein nicht das Eigenkapital verändernder Korrekturbedarf von 25.054,35 EUR durch Umbuchungsbedarf.

Das dem RPA konkret bekannte Korrekturvolumen von 27.230,46 EUR macht in Relation zur Bilanzsumme von rd. 214,8 TEUR einen Anteil von rd. 12,68 % aus.

Das Eigenkapital unterliegt einer konkreten Verringerung von 2.176,11 EUR. In Bezug zum ausgewiesenen Eigenkapital von rd. 214,8 TEUR entspricht das einem Anteil von rd. 1,01 %.

Daher ist mit dieser Prüfung festzustellen, dass unter den Vorbehalten der nicht erfolgten Inventur, nicht autorisiert vorliegender EB mit Anhang sowie nicht für jede Bilanzposition vollständig vorhandener Unterlagen die EB zum 01.01.2010 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stiftung Haus der Jugend vermittelt.

8 Ausblick

Aufgrund der während der Prüfung von der Stiftungsverwaltung überwiegend angenommenen Hinweise des RPA zu Korrekturbedarfen ist davon auszugehen, dass die ausstehenden Korrekturen in dem von der GemHVO-Doppik vorgesehenen Zeitraum von fünf Jahren nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz vollständig Berücksichtigung finden werden.

Die Aufstellung doppischer Jahresabschlüsse ist von/für der/die Stiftung Haus der Jugend nachzuholen. Die Aufgabe der abschließenden Autorisierung von JA, insbesondere von Bilanz, Anhang, Lagebericht und Einzelunterlagen, muss frühzeitig zwischen dem Bereich StaBil (ab 01.07.2015: Abteilung 1.201.2 - Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung des Bereiches 1.201 - Haushalt und Steuerung) sowie dem Bereich 4.513 - Jugendarbeit verbindlich geregelt und dem RPA mit der Stellungnahme zu diesem Bericht mitgeteilt werden.

Die Durchführung einer Inventur nach §§ 37 und 38 der GemHVO-Doppik ist in Form einer Folgeinventur nachzuholen und zukünftige Folgeinventuren bestimmungskonform durchzuführen.

Hierbei könnte bereits geleisteter organisatorischer Input der Zentralen Inventurleitung (ZIL) des Bereiches 1.210 - Buchhaltung und Finanzen im Zuge der Vorbereitung der seit



dem 01.10.2014 angelaufenen ersten Folgeinventur der Kernverwaltung sowie Erfahrungswerte mit dieser für die erste Inventur (nach GemHVO-Doppik) der Stiftung Haus der Jugend genutzt werden.

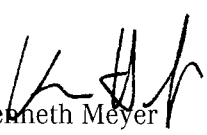
Die Möglichkeit einer Beteiligung während der Vorbereitung sowie einer Begleitung in der Durchführung sowohl einer Inventur als auch der Aufstellung von doppischen JA würde das RPA begrüßen, um hierdurch nach Möglichkeit im Vorwege der Aufstellung eines JA den Unterlagenbedarf für eine Prüfung zu vereinbaren und die Anzahl von Prüfungsfeststellungen durch Hinweise und Empfehlungen grundsätzlich noch weiter reduzieren zu können. Die Intensität begleitender Prüfungsarbeiten ist hierbei abhängig von den hierfür einsetzbaren Ressourcen innerhalb des RPA.

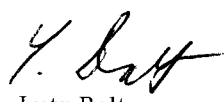
9 Stellungnahmen zu diesem Bericht

Der Bereich StaBil hatte dem RPA am 01.04.2015 mitgeteilt, dass für zwei bereits vorgelegte Prüfungsberichte über die Eröffnungsbilanzen anderer Stiftungen Stellungnahmen dem RPA erst am 10.08.2015 zugesandt werden können. Das RPA bittet daher den Bereich StaBil sowie den Bereich Jugendarbeit um Stellungnahmen auch zu diesem Bericht bis spätestens 10.08.2015 zur Berücksichtigung dann im September-Ausschuss.

Lübeck, den 09.07.2015

14.903.07.12


Kenneth Meyer
Bereichsleitung


Lutz Baltz
Prüfungsleitung

Anlagen:

- Eröffnungsbilanz
- Anhang
- Spiegel

Stiftung Haus der Jugend

AKTIVA

	EUR	EUR
1. Anlagevermögen		45.598,18
1.2 Sachanlagen		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	19.020,57	
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	26.577,61	
2. Umlaufvermögen		169.205,40
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	169.205,40	
Summe Aktiva	214.803,58	214.803,58

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

PASSIVA

	EUR	EUR
1. Eigenkapital		214.803,58
1.01 Stiftungskapital	167.029,29	
1.1 Allgemeine Rücklage	39.650,59	
1.3 Ergebnisrücklage	5.947,59	
1.5 Jahresüberschuss	2.176,11	
Summe Passiva	214.803,58	214.803,58



Stiftung Haus der Jugend

Anhang zur Eröffnungsbilanz

zum 1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>ALLGEMEINE HINWEISE</u>	<u>1</u>
II.	<u>BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN</u>	<u>2</u>
A.	GLIEDERUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ	2
B.	ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	2
AKTIVA		3
1	Anlagevermögen	3
2	Umlaufvermögen	3
2.1	Vorräte	3
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	3
2.4	Liquide Mittel	3
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	3
PASSIVA		4
1	Eigenkapital	4
2	Sonderposten	4
3	Rückstellungen	4
4	Verbindlichkeiten	4
5	Passive Rechnungsabgrenzung	4
	<u>ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK</u>	<u>5</u>
	Forderungsspiegel	6

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung Haus der Jugend ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Lübeck.

Die Stiftung Haus der Jugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, und zwar insbesondere dadurch, dass Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen, unterhalten und gefördert werden.

Gemäß § 5 der Stiftungssatzung wird die Stiftung von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Damit gelten auch die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und insbesondere die Vorschriften der GemHVO-Doppik.

Die Stiftung Haus der Jugend hat zum 1. Januar 2010 eine Eröffnungsbilanz nach § 95m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt. Dieser wurde nach § 95m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 58 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) i.V.m. § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik und der §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3, sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik beigelegt.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Die konkreten Sachverhalte i. S. d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel, sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen beizufügen. Ferner sind die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse, sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stiftung Haus der Jugend ergeben können, zu erläutern.

Dem Anhang der Stiftung Haus der Jugend wurde kein Verbindlichkeitspiegel, keine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und keine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen beigelegt.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seines Aufbaues und Umfangs bestehen keine besonderen Formvorgaben. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Eröffnungsbilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik.

Aufgrund der geringen Anzahl von Geschäftsvorfällen bei der Stiftung Haus der Jugend wurde der Anhang zur Eröffnungsbilanz auf das Minimum beschränkt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach §§ 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik entsprechend § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Um den besonderen Bedingungen der Stiftung Rechnung zu tragen, wurden die Posten der Ziffer 1 der Passivseite gemäß § 48 Abs.4 GemHVO-Doppik angepasst. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik).

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik können im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden.

Die ausgewiesenen Aktiva und Passiva sind den bisherigen Aufzeichnungen zur Rechenschaftslegung entnommen worden.

Aktiva

1 Anlagevermögen

Beim Posten Kinder- und Jugendeinrichtungen sind zwei Flurstücke mit der Adresse Fegefeuer 16 ausgewiesen. Sie sind als Erbpacht verpachtet. Die Werte sind dem existierenden Anlagennachweis entnommen worden.

Als Bauten auf fremdem Grund und Boden ist ein Gebäude in der Großen Burgstraße 2 ausgewiesen. Dieses ist auf einem Grundstück im Eigentum der Hansestadt Lübeck gelegen, an dem die Stiftung erbbauberechtigt ist.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung Haus der Jugend nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In diesem Posten sind insgesamt 169.205,40 EUR als Forderung gegenüber der Hansestadt Lübeck enthalten. Diese teilen sich auf zwei unterschiedliche Konten auf, das eine in Höhe von 157.300 EUR als festes Darlehen, und 11.905,40 als laufendes Verrechnungskonto.

Beide Konten sind daher spiegelbildlich auch im Mandanten der Hansestadt Lübeck eingerichtet und werden dort verwaltet.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung Haus der Jugend verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Liquide Mittel liegen nicht vor.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung Haus der Jugend wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung Haus der Jugend besteht aus den Positionen

- Stiftungskapital,
- Allgemeine Rücklage,
- Ergebnisrücklage und
- Jahresüberschuss.

Das ausgewiesene **Stiftungskapital** beträgt 167.029,29 EUR. Es entspricht dem früher als allgemeine Rücklage ausgewiesenen Betrag. Die Durchsicht sämtlicher alten Stiftungsunterlagen ergab, dass bisher ein Stiftungskapital nicht festgestellt worden ist.

Der als **Jahresüberschuss** ausgewiesene Betrag entspricht der Veränderung der früheren allgemeinen Rücklage gemäß der bisher geführten Vermögensübersicht.

(Neue) **Allgemeine Rücklage** und **Ergebnisrücklage** ergeben gemeinsam den Überschuss der Aktiva gegenüber den Passiva im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Dabei wurde § 54 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik angewendet, nach dem die Ergebnisrücklage in Höhe von 15 % der allgemeinen Rücklage anzusetzen ist.

2 Sonderposten

Für die Stiftung Haus der Jugend wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung Haus der Jugend wurden keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Bei der Stiftung Haus der Jugend lagen zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeiten vor.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung Haus der Jugend wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Forderungsspiegel

Forderungsspiegel der Stiftung Haus der Jugend

Art der Forderung ¹		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ²	2	3	4	5	6	8
169	2.2.2 Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen					
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen					
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	169.205,40	11.905,40		157.300,00	
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände					
	Summe	169.205,40	11.905,40	-	157.300,00	

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über

1.101 – Bürgermeisterkanzlei

1.000 – Bürgermeister

28. April 2016
1914

1.140 Rechnungsprüfungsamt		
28. April 2016		
<i>f</i>	<i>Sc</i>	PrGr <i>1</i>

Stellungnahme zum Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz der Stiftung "Haus der Jugend" – Mandant 111

0 Grundsätzliche Feststellungen

Die Hansestadt Lübeck hat zum 01. Januar 2010 das Rechnungswesen von der Kameralistik auf das neue System der Doppik umgestellt. Die Stiftung "Haus der Jugend" hat als von der Hansestadt verwaltete Stiftung gleichzeitig umgestellt. Die kommunale Doppik sieht umfangreiche, auch deutlich über die handelsrechtlichen Vorgaben hinausreichende Erweiterungen vor, die neben der rein technischen Einrichtung vorrangig ein Umdenken in nahezu allen Verwaltungsbereichen erfordert.

Als erstes Produkt dieses Systemwechsels ist für die Stiftung "Haus der Jugend" die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 nach § 54 GemHVO-Doppik erstellt worden. Der offizielle Prüfungsbeginn zur Prüfung von Eröffnungsbilanzen wurde vom Rechnungsprüfungsamt zum 20.04.2012 erklärt. Der Formulierung im Plural war zu entnehmen, dass auch die Bilanzen der Stiftungen betroffen sein würden. Wie vom Rechnungsprüfungsamt zutreffend dargestellt, wurden „Unterlagenbedarfe des RPA im Vorwege der Prüfung der Stiftungsverwaltung nicht mitgeteilt“. Am 21.02.2013 wurden Dateien zu den Eröffnungsbilanzen auch der Stiftungen erbeten. Noch am selben Tag wurden diese zur Verfügung gestellt. Der Prüfbericht ist wohl auf Grundlage lediglich dieser Dateien erstellt worden. Weitere Unterlagen wurden zumindest in den letzten 1,5 Jahren von der ehemaligen Stabsstelle Bilanzen nicht abgefordert.

Auch vor der offiziellen Prüfungseröffnung waren die Prüfer hinsichtlich der Erstellung von Eröffnungsbilanzen der Hansestadt und der von ihr verwalteten Stiftungen bereits eingebunden.

Nach § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Korrekturen an der Eröffnungsbilanz noch im fünften Jahresabschluss erfolgsneutral zulässig. Angesichts des verwaltungsumfassenden Systemwechsels hat der Gesetzgeber somit bereits zahlreiche gravierende Korrekturen an der Eröffnungsbilanz erwartet. Die ursprünglich festgesetzte Frist von vier Jahresabschlüssen wurde mit der Änderung der Verordnung zum 01.01.2013 auf fünf erhöht.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) und die Verwaltung unternehmen beiderseits erhebliche Anstrengungen, Fehler und Fehlverhalten in der doppelten Buchführung zu finden, um sie möglichst kurzfristig zu bereinigen. Das RPA hat hierbei die Möglichkeiten der umfassenden systematischen Prüfung wohingegen in der Verwaltung derzeit oftmals noch einzelfallbezogen prekäre Situationen auffällig werden, die unverzüglich zu bereinigen sind. In einigen z.T. bereichsübergreifenden Fällen schließen sich umfangreichere Änderungen von Verfahrensweisen an, die nicht immer sofort oder rückwirkend umgesetzt werden können. Daher ist die Aufgabe der Anpassung der Buchhaltung an alle Lübecker Besonderheiten langfristig ausgerichtet.

Auch auf Landesseite entwickeln sich die Regelungen und Empfehlungen zur Doppik weiter, so dass mehrdeutige Regelungen inzwischen konkretisiert werden konnten. Dem entsprechend wurde die GemHVO-Doppik seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz mehrfach angepasst (z.B. § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Hier profitiert das Rechnungsprüfungsamt heute von Kenntnisständen und Erfahrungen, die im Zeitraum der Erstellung der Eröffnungsbilanz zunächst nur vage erkannt werden konnten und inzwischen allgemein kommuniziert sind.

Zunächst wurden vom Land allenfalls auf ausdrücklicher Nachfrage Hinweise und Empfehlungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz gegeben, zumal die Vielfalt an buchhalterischen Besonderheiten in der Hansestadt und den von ihr verwalteten Stiftungen nicht sofort durch Experten einheitlich auf doppelte Grundsätze aller Gemeinden in Schleswig-Holstein übertragbar sind. Erst im Laufe der Jahre wurden auch aufgrund zahlreicher Anfragen der Hansestadt immer mehr Hinweise zum Beispiel auf der vom Land unterstützten Internet-Seite NKR-SH.de entwickelt. Einige Hinweise sind nach kritischer Prüfung auf Landesseite dort sogar wieder entfernt worden. Die Internetseite wird hauptsächlich erst ab Anfang 2013 mit Antworten zu oft gestellten Fragen angeboten und wurde zum Jahresende 2015 inzwischen wieder eingestellt. Bis dahin blieben Fragen an die Landesebene offen oder wurden erst mit monatelanger Bearbeitungszeit beantwortet. Bei weiteren Fragen, die an die Kommunalaufsicht im Innenministerium und an den Landesrechnungshof direkt gestellt wurden, liegen widersprüchliche Antworten vor.

0.1 Zur Erstellung der Stellungnahme zum Prüfbericht

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes ging am 17.07.2015 in der Abteilung Bilanzen ein, mit der Bitte, eine Stellungnahme bis zum 10.08.2015 vorzulegen.

Aufgrund der gleichzeitig anstehenden Jahresabschlusserstellung für den Jahresabschluss 2012 des Kernmandanten und weiterer erforderlicher Abstimmarbeiten, welche die höchste Priorität innerhalb der Abteilung Bilanzen darstellen, konnte eine Stellungnahme zu diesem Zeitpunkt nicht realisiert werden. Zudem erfolgte zum 01.07.2015 ein Aufgabenübergang der Hauptbuchhaltung inklusive Bilanz- und Anlagenbuchhaltung und zusätzlich auch die Übernahme der Inventurverantwortung auf die bis dahin geführte Stabsstelle Bilanzen (StaBil) zum 01.07.2015.

Mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde aus diesen Gründen eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme vereinbart.

Zur besseren Übersicht wurden nur die Bilanzpositionen aufgeführt, die in der Eröffnungsbilanz enthalten sind und die Bilanzpositionen zu denen in dem Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz Anmerkungen enthalten sind.

Die zur leichteren Lesbarkeit dieser Stellungnahme wörtlich bzw. inhaltlich übernommen Textpassagen des RPA sind mit einem senkrechten Strich im linken Randbereich gekennzeichnet – wie für diesen Absatz.

1. Zu den Prüfungsfeststellungen

1.1 Prüfungsobjekt

Unter Prüfungsvoraussetzungen stellt das Rechnungsprüfungsamt dar, dass dem RPA vom Projekt NKF/Doppik bzw. der StaBil lediglich elektronisch die Eröffnungsbilanz mit Anhang zur Verfügung gestellt wurden. Laut Anhang (Seite 2) können im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik übernommen werden. Die ausgewiesenen Aktiva und Passiva seien den bisherigen Aufzeichnungen zur Rechenschaftslegung entnommen worden. Inventurlisten konnten dem RPA jedoch nicht vorgelegt werden.

Der Prüfbericht ist anscheinend auf Grundlage ausschließlich der am 21.2.2013 übermittelten Dateien erstellt worden. Weitere Informationen sind vom Rechnungsprüfungsamt nicht erbeten worden.

1.2 *Verwaltungsseitige Unterstützung des RPA bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz*

Das Rechnungsprüfungsamt wurde nach eigener Einschätzung bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz, insbesondere seit dem 11.01.2013 bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen Ende Februar 2014, durch die Stabsstelle Bilanzen nicht ausreichend unterstützt. Dies resultiert aus Sicht der Verwaltung aus der höchsten Priorität der Erstellung des Jahresabschlusses 2010 der Hansestadt Lübeck. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass seit der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2014 auch vom Innenministerium die eilige Erstellung längst vorzulegender Jahresabschlüsse der Hansestadt zunehmend intensiver betont wird und vorgegebene Fristen möglichst gravierend unterschritten werden sollen.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dann im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz der Hansestadt, der hier analog Anwendung finden soll, sogar selbst dar: „Somit enthält dieser Bericht auch bisher StaBil nicht bekannte Korrekturbedarfe des RPA.“ Andererseits wurde bereits mit dem Prüfungseröffnungsgespräch die Priorität des Jahresabschlusses 2010 der Hansestadt vor der Prüfung der Eröffnungsbilanz klargestellt. Daneben haben sich die PrüferInnen direkt an die Bereiche gewandt, um die von dort zur Eröffnungsbilanz gemeldeten Sachverhalte zu hinterfragen. Soweit aus einzelnen Bereichen keine für PrüferInnen befriedigenden Antworten gegeben wurden, ist dies nicht zwingend einer mangelnden Unterstützung des Projektes NKF/Doppik bzw. der Stabsstelle Bilanzen zuzurechnen.

A 1 - P 5 Übersicht über die Prüfungsergebnisse des Aktiva (A 1 – 3) sowie der Passiva (P 1 - 5)

Nach § 48 GemHVO-Doppik SH sind die Gliederung der Bilanz sowie die Posten und deren Reihenfolge vorgegeben, die mindestens auszuweisen sind. Hierbei wurde das im betriebswirtschaftlichen Fachkonzept, Version 1.06, vom Projekt NKF/Doppik vorgesehene

„Bilanzgliederungsschema für die Hansestadt Lübeck“ mit der Verordnung abgeglichen und überprüft (Ordnungsmäßigkeit der EB und des Anhangs).

Mit dieser Stellungnahme wird die Struktur des Prüfberichtes bewusst aufgenommen, um einen Abgleich zwischen der einzelnen Darstellung des RPA und der Stellungnahme der Verwaltung zu ermöglichen.

Hierbei wurde die Prüfungsfeststellung auf den beanstandeten Sachverhalt möglichst neutral zusammengefasst, so dass nach diesseitiger Einschätzung ein objektiver Überblick und eine Einleitung in die Stellungnahme möglich sind.

A 1 - 3 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten der Aktiva (KG 01-19)

Eine Summierung der Bilanzposten der Aktiva ergibt rechnerisch 214.803,58 EUR.

A 1 Anlagevermögen (KG 01-14)

Das Anlagevermögen summiert sich rechnerisch auf 45.598,18 EUR.

A 1.2 Sachanlagen (KG 02-09)

Sachanlagen wurden mit einem Gesamtbetrag von 45.598,18 EUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass im Anlagenspiegel zum 01.01.2010 der Stiftung „Haus der Jugend“ mit dem Gebäude Große Burgstraße 2 genau ein Objekt zu der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden ausgewiesen ist. Die Stiftung „Haus der Jugend“ ist Erbbaurechtsnehmerin des Gebäudeteils, das als Jugendzentrum genutzt wird. Der gesamte Gebäudekomplex befindet sich auf städtischem Grund und Boden.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt ebenfalls dar, dass die Gebäudebewertung nach dem Sachwertverfahren durchgeführt worden ist und in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft vorgenommen worden sei. So z. B. wurde die Gesamtnutzungsdauer mit 70 Jahren statt der üblichen 80 Jahre angegeben.

Nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist die Möglichkeit geregelt, dass für die erstmalige Bewertung von Vermögensgegenständen in der Eröffnungsbilanz ermittelte Werte aus bisherigen Rechnungswesen bestehende Anlagen der Gemeinde übernommen werden können.

Ebenfalls können nach § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde Abschreibungen angesetzt worden sind, auch die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden.

Entsprechend der Kommentierung zur Verordnung ist insbesondere nicht die Bewertung, sondern nur die Anzahl der übernommenen Vermögenswerte zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt teilt mit, dass für die Ermittlung des Herstellungswerts (NHK 2000) das falsche Typenblatt verwendet worden sei. Statt des Typenblatts 9 „Saalbauten, Veranstaltungszentren“ hätte hier das Typenblatt 10 „Vereins- und Jugendheime, Tagesstätten“ herangezogen werden müssen. Daraus ergibt sich mit 1.290 EUR/m² statt 855 EUR/m² ein zu hoher

Grundflächenpreis. Schließlich ist es versäumt worden, die zweifellos zum Stichtag 01.01.2010 vorhandenen Baumängel und Bauschäden in Abzug zu bringen.

Die bei einer Gebäudebesichtigung des RPA in 2011 zahlreich wahrgenommenen Bauschäden und die Tatsache, dass der Jugendzentrumsbereich des Gebäudes nach dem 01.01.2010 einer umfangreichen Sanierung unterzogen wurde, ließen allerdings darauf schließen, dass der in der Eröffnungsbilanz dieses Objekts in Höhe von 26.577,61 EUR nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspräche. Hier hätte nach Auffassung des RPA auch unter Berücksichtigung des tatsächlichen Alters des Gebäudes lediglich der Erinnerungswert in Höhe von 1,00 EUR als Restbuchwert ausgewiesen werden dürfen.

Die „Stiftung Haus der Jugend“ sähe sich somit nach dem Stichtag 01.01.2010 einer nicht gerechtfertigten Abschreibungsbelastung durch das zu ihrem Anlagenvermögen gehörende Gebäude Große Burgstraße 2 ausgesetzt.

Zum Thema „Berücksichtigung vorhandener Bauschäden“ besteht eine unterschiedliche Auffassung zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der Verwaltung. Welches Typenblatt zur Bewertung des Burgtores das einzig richtig zutreffende ist, wird von den Fachleuten regelmäßig unterschiedlich beurteilt. Das Burgtor lediglich mithilfe der Kriterien für Vereins- und Jugendheime bzw. für Tagesstätten zu bewerten, führt sicherlich auch nur bedingt zu einer angemessenen Bewertung. Schließlich sind vergleichbare Vereins- und Jugendheime normalerweise einfacher gebaut.

Gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind außerplanmäßige Abschreibungen bei einer voraussichtlichen dauerhaften Wertminderung vorzunehmen. Die im Betriebswirtschaftlichen - Fachkonzept der Hansestadt festgelegten Bewertungsgrundsätze für Gebäude enthalten hierzu folgenden Passus:

„Liegen hingegen besonders gravierende Schäden am Gebäude vor oder ist die Instandhaltung stark vernachlässigt worden, so kann dies im Rahmen der Erstbewertung eine verkürzte wirtschaftliche Restnutzungsdauer begründen. Solch eine Verkürzung der Restnutzungsdauer kann unter Umständen auch zusätzlich einen Ansatz an Instandhaltungskosten erfordern, um die somit angehaltene wirtschaftliche Restnutzungsdauer erreichen zu können.“

Der Landesrechnungshof erläutert den Grad von besonders gravierenden Schäden konkreter: „In Anlehnung an die steuerliche Rechtsprechung muss von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen werden, wenn der Bauschaden nicht in einem Zeitraum von 5 Jahren behoben wird oder dieser mehr als 50% des Restbuchwertes ausmacht. Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung kann ausgegangen werden, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.“

Bauschäden sind in der Regel seit längerer Zeit bekannt. Um von einer außerplanmäßigen Abschreibung absehen zu können, müsste die Schadensbeseitigung in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen worden sein. Nur die Aufnahme in die von der Selbstverwaltung beschlossene mittelfristige Finanzplanung lässt erkennen, dass die Kommune ernsthaft beabsichtigt, die überfälligen Erhaltungsaufwendungen zu tätigen. In diesem Fall ist deshalb im Anhang über die festgestellten wesentlichen Bauschäden zu berichten. Ansonsten würden diese besonderen Umstände dazu führen, dass der Jahresabschluss ggf. kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik). In den Fällen, in denen nach o. g. Kriterien eine voraussichtlich dauernde Wertminderung gegeben ist, sind die Bilanzwerte anzupassen. In Zweifelsfällen sollte dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht gefolgt werden. Kein Zweifel liegt vor, wenn die Nutzung von Gebäudeteilen bereits bauaufsichtlich wegen Einsturzgefahr untersagt wurde.“

Ansonsten wird auf die Stellungnahme vom 15.12.2011 zum Sonderprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes „Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik Einführung“ vom 01.09.2011 verwiesen.

A 2 Umlaufvermögen (KG 15-19)

Das Umlaufvermögen summiert sich auf 169.205,40 EUR.

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (KG 16, 17)

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit insgesamt 169.205,40 € richtig bilanziert.

A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen (KG 179)

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die sonstigen privatrechtlichen Forderungen mit einem Wert von 169.205,40 EUR fehlerfrei bilanziert worden sind.

P 1 – 5 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten des Passiva (KG 20-39)

P 1 Eigenkapital (KG 20-205)

Das Eigenkapital ist mit einem Wert von 214.803,58 EUR ausgewiesen.

P 1.3 Ergebnismrücklage (KG 203)

Das Rechnungsprüfungsamt beschreibt, dass die Stiftung lediglich das Konto 201000000 (39.651,00 EUR) als Allgemeine Rücklage im Sinne der GemHVO-Doppik betrachtet und so die Ergebnismrücklage berechnet hat. Das Konto 2009000000 Stiftungskapital (167.029,29 EUR) weist die ehemalige kamerale Allgemeine Rücklage der Stiftung aus. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist auch dieses Konto der Allgemeinen Rücklage i.S.d. GemHVO-Doppik zuzurechnen.

Im Sinne der GemHVO-Doppik gehört das Stiftungskapital nicht der Allgemeinen Rücklage an (Gliederung gemäß § 48 Abs.2). Das Stiftungskapital dient zur langfristigen Sicherung der zur dauerhaften Erzielung des jeweiligen Stiftungszweckes gehörenden Aufgaben. Die Allgemeine Rücklage ist lediglich ein Bestandteil des Eigenkapitals (§ 25 GemHVO-Doppik).

Die Ergebnismrücklage ist von kurzfristiger Natur, die lt: § 25 Abs. 3 als Puffer dient um Jahresfehlbeträge aufzufangen und soll andererseits vorrangig durch Jahresüberschüsse wieder aufgefüllt werden.

Gemäß 54 Abs.3 GemHVO-Doppik sind daher 15 % der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 5.947,59 EUR als Ergebnismrücklage korrekt bilanziert worden.

P 1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (KG 205)

Das Rechnungsprüfungsamt teilt mit, dass gemäß § 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik in der Eröffnungsbilanz Fehlbeträge aus Vorjahren unter der Bilanzposition Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag zu erfassen sind. Die Stiftung „Haus der Jugend“ hat 2.176,11 EUR als Jahresüberschuss bilanziert. Da die Stiftung in den Vorjahren mit ausgeglichenen Haushalten abgeschlossen hat, hätten hier 0,00 EUR bilanziert werden müssen.

Dies ist ein einmaliger Effekt, der dem Übergang von Kameralistik hin zur Doppik geschuldet ist. In den Kommentaren zur GemHVO-Doppik ist dieser Effekt hinreichend erläutert. Ein weiterer Handlungsbedarf wird hier nicht gesehen.

P 3 Rückstellungen (KG 25-28)

Es wurden keine Rückstellungen in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

P 4 Verbindlichkeiten (KG 3)

Es wurden keine Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

6 Fazit

Das Rechnungsprüfungsamt stellt einen geringen Korrektur- bzw. Umbuchungsbedarf in 2 Fällen heraus, wobei hier aus Verwaltungssicht kein Korrekturbedarf ermittelt werden kann.

Hierbei handelt es sich insbesondere um die unterschiedliche Einschätzung zum Charakter der Immobilie entweder als Tagesstätte oder alternativ als Vereins- und Jugendheim. Beide Einschätzungen sind für das Burgtor nicht eindeutig, so dass von einer Korrektur abgesehen wird.

Darüber hinaus wird in den Raum gestellt, dass möglicherweise weitere Bilanzposten anders bilanziert werden sollten. Hierzu liegen hinreichend konkrete Nachweise nicht vor.

Soweit das Rechnungsprüfungsamt darauf besteht, dass anstelle der zulässigen Übernahme von vorhandenen Vermögenswerten aus bisherigen Vermögensverzeichnissen zusätzlich deutlich aufwendigere Neubewertungen durchgeführt werden sollen, ist dies mit dem Verweis auf die Regelung nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik abzulehnen.

Soweit hinreichend konkrete Nachweise zur fehlerhaften Bilanzierung in der Eröffnungsbilanz belegt werden, sind diese unbedingt und unstrittig im nächst erreichbaren Jahresabschluss per Eröffnungsbilanzkorrektur richtig zu stellen.

Zutreffend stellt das Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus dar, dass eine baldmöglichst durchzuführende Inventur für weitere Klarheit sorgen kann und soll.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Manfred Uhlig


Dieter I' Orteye

1. Rechnungsprüfungsamt über Bürgermeisterkanzlei
2. z.d.A.

1.140 Rechnungsprüfungsamt
Az.: 14.903.07.12
ba/bu

Datum: 28.04.2016
Auskunft: Lutz Baltz
Zimmer: 117
Telefon: 71 10
Service-Tel.: 71 33
Telefax: 71 90
eMail: lutz.baltz@luebeck.de

1.201.2 – Haushalt und Steuerung
Abteilung Bilanzen

4.513 – Jugendarbeit
Stiftung Haus der Jugend

nachrichtlich

1.101 – Bürgermeisterkanzlei

4.040 – Fachbereichscontrolling

**Abschließende Wertung zur Stellungnahme des Bereichs Haushalt und Steuerung zum
„Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stiftung Haus der Jugend“ – Mandant 111**

Einleitung

Auf den seit dem 17.07.2015 der Verwaltung vorliegenden Prüfungsbericht folgte nach zweimaliger Nachfristsetzung eine Stellungnahme (eMail-Eingang RPA am 20.04.2016); ein von der Bürgermeisterkanzlei und vom Bürgermeister abgezeichnetes, für das RPA erforderliche Exemplar, ging am 28.04.2016 im RPA ein.

Für die im RPA vorliegenden Jahresabschlüsse der Stiftungen des Haushaltsjahres 2010 erfolgen derzeit u. a. auch Prüfungen des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises von Vermögenswerten (z. B., ob vom RPA festgestellte Korrekturbedarfe umgesetzt wurden). Aufgrund der späten Bilanzaufstellungen und verspäteten Stellungnahmen (Frist: 10.08.2015) konnten die Gremien (RP-Ausschuss im September 2015 sowie die Bürgerschaft) nicht erreicht werden, aus denen sich für die Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigende Beschlüsse (z. B. Beschluss zur Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals) ergeben könnten.

Um eine u. a. im Interesse des RPA durchzuführende Behandlung noch im RP-Ausschuss am 12.05.2016 zu erreichen, wurden in wenigen Tagen (sowie Druck und Versand bis 29.04.2016) Kurzfassungen abschließender Wertungen von den PrüferInnen erstellt.

Die Verwaltung geht in ihrer Stellungnahme auf die Inhalte der numerischen Positionen 0 bis 5 sowie 7 bis 9 des Inhaltsverzeichnisses des Prüfungsberichtes ein, hat jedoch eine eigene/abweichende Numerik mit neuen Überschriften erstellt. Dieses dient nicht der Transparenz und erschwert unnötig die für Gremienmitglieder nachvollziehbar aufzubereitenden Unterlagen (Prüfungsbericht, Stellungnahme, abschließende Wertung) durch das RPA sowie das Auffinden eines Kontextes in der Ausschussvorbereitung sowie -beratung in den Argumentationen der mit den Bilanzaufstellungen Beauftragten sowie der PrüferInnen des RPA.

Eine abschließende Wertung erfolgt daher für die Positionen 0 bis 5 sowie 7 bis 9 des Prüfungsberichtes jeweils gebündelt.

Prüfungsfeststellungen unseres Prüfungsberichtes werden in der Stellungnahme der Verwaltung (Texte mit einem senkrechten Strich) in Einzelfällen falsch wiedergegeben und fehlinterpretiert. Daher enthält diese abschließende Wertung lediglich die von den jeweils zuständigen PrüferInnen erarbeiteten abschließenden Wertungen. Auf Fehlinterpretationen wird in dieser abschließenden Wertung sowie auch ggf. im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftungen eingegangen.

Für eine RP-Ausschussvorbereitung wird empfohlen, zum jeweiligen Punkt der abschließenden Wertung die Prüfungsfeststellung im Prüfungsbericht sowie den Text der Stellungnahme der Verwaltung heranzuziehen.

Abschließende Wertungen

- 0 Grundsätzliche Feststellungen,**
- 1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag,**
- 2 Gegenstand der Prüfung,**
- 3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages,**
- 4 Prüfungsvoraussetzungen und**
- 5 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen**

Wie bereits im Prüfungsbericht auf S. 3 oben festgehalten und ausführlich beschrieben, ist die Verwaltung auch ohne eine detaillierte Auflistung von Unterlagenbedarfen des RPA verpflichtet, eine prüffähige Dokumentation für die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz mit Anhang zu erstellen und diese Unterlagen einer Prüfungsbehörde nach Mitteilung des Prüfungsbeginns ohne weitere Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Mit jeder Bilanzprüfung bis heute wurden schriftliche Anfragen an „StaBil“ bzw. Abteilung 1.201.2 - Bilanzen gestellt, die bis zur Ausfertigung von Prüfungsberichten unbeantwortet blieben bzw. bleiben. Die Bereichsleitung des RPA hatte in 2014 entschieden, die Prüfungshandlungen bis Ende August 2014, auch mangels Unterlagen, zu beenden. Dass, wie es in der Stellungnahme der Verwaltung vom 18.04.2016 auf S. 1, Ende 2. Absatz, heißt, „Unterlagen wurden zumindest in den letzten 1,5 Jahren vom Bereich 1.201.2 der Abteilung Bilanzen nicht abgefordert“, suggeriert Unzutreffendes und dürfte mit Blick auf den Kalender selbsterklärend sein.

Die Behauptung im Absatz 3, dass „die Prüfer hinsichtlich der Erstellung von Eröffnungsbilanzen der Hansestadt und der von ihr verwalteten Stiftungen bereits eingebunden“ waren, auch vor dem vom RPA mitgeteilten Prüfungsbeginn, ist unzutreffend. PrüferInnen des RPA wurden in Teilprojekten des Projektes NKF/Doppik lediglich bezüglich der Kernverwaltung beteiligt.

Eine mit dem RPA vereinbarte Verlängerung der Frist (s. S. 2 drittletzter Absatz) um nahezu 8 Monate bis zum 31.03.2016 wurde ebenfalls nicht eingehalten.

Eine leichtere Lesbarkeit der Stellungnahme ergibt sich nicht (s. S. 2 unten), da die Prüfungsfeststellungen des RPA in Einzelfällen falsch wiedergegeben und fehlinterpretiert werden.

Bezüglich der Prüfungsunterlagen (s. S. 3 oben) bleibt es bei der vom RPA festgehaltenen Situation, dass zur Prüfung

- dem RPA mitgeteilt wurde, dass keine Inventur erfolgte,
- somit keine Unterlagen einer körperlichen Inventur vorgelegt werden konnten,
- keine autorisierte Eröffnungsbilanz mit Anhang vorlag (s. im Bericht unter 4. und 5.),
- eine formale Prüfungsbereitschaft/-fähigkeit nicht gegeben war und
- somit die Prüfungsergebnisse (s. im Bericht unter Nr. 6) lediglich „unter den Vorbehalten einer fehlenden formalen Prüfbereitschaft/-fähigkeit erarbeitet“ wurden.

Da für die meisten Bilanzposten dem RPA durch den Bereich 4.513 - Jugendarbeit auf Anforderung Prüfungsunterlagen zur Verfügung gestellt und erläutert wurden, hatte die Prüfungsleitung entschieden, Prüfungsfeststellungen für den Prüfungsbericht unter besagten Einschränkungen zu verwerten.

Es ist Sinn und Zweck eines Prüfungsberichtes, u. a. Korrekturbedarfe des RPA der Verwaltung mitzuteilen (s. S. 3 vorletzter Absatz). Dass einzelne Korrekturbedarfe des RPA vor Berichtsversand der Verwaltung nicht bekannt sind, versteht sich daher von alleine.

Die Behauptung, dass bereits im Prüfungseröffnungsgespräch (Teilnehmer: Bürgermeister, Projekt NKF/Doppik, RPA) „die Priorität des Jahresabschlusses 2010 vor der Prüfung der Eröffnungsbilanz klargestellt“ wurde, ist unzutreffend (s. S. 3 vorletzter Absatz).

Wie bereits mit der abschließenden Wertung zur Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung mitgeteilt wurde, ist über eine Priorisierung des JA 2010 für das Projekt NKF/Doppik zu diesem Zeitpunkt (10.02.2012) noch nicht gesprochen worden. Es wurde auch nicht über die Möglichkeit der Verwaltung zur Unterstützung der Prüfung mit dem RPA gesprochen; diese ist verpflichtend. Im Gespräch am 10.02.2012 wurde nicht die Prüfung eröffnet, sondern in diesem vom RPA gewünschten Auftaktgespräch mit dem Bürgermeister zwischen dem Projekt NKF/Doppik und dem RPA Fragen zu den Originalen der Prüfungsunterlagen, zu Ansprechpartnern, zu Aufgabenwahrnehmungen sowie zu regelmäßigem Austausch beantwortet und vereinbart.

Bemerkung: Es wurde vereinbart, ein Ergebnisprotokoll der Sitzung zu erstellen. Da keiner der von der Verwaltung teilnehmenden Mitarbeiter protokolliert hatte, hatte das RPA ein Protokoll erstellt, das für diese abschließende Wertung inhaltlich wiederholt herangezogen wird.

6 Prüfungsergebnisse

A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Der Bereich Haushalt und Steuerung behauptet in seiner Stellungnahme (vgl. 3. Absatz S. 4 unten) zum Prüfungsbericht, entsprechend der Kommentierung zur Verordnung (GemHVO-Doppik) sei insbesondere nicht die Bewertung, sondern nur die Anzahl der übernommenen Vermögenswerte zu prüfen.

In den Erläuterungen zu § 55 Abs. 5 heißt es wörtlich: *„Die Regelung entbindet die Gemeinde nicht davon, dass sie ihre Vermögensnachweise auf sachliche Richtigkeit überprüfen muss“*. Auf welche Art und Weise die Verwaltung die Prüfung der sachlichen Richtigkeit durchführt, liegt in ihrem eigenen Ermessen, vom RPA existieren diesbezüglich keine Vorgaben. Gleichwohl versteht das RPA unter der Überprüfung der sachlichen Richtigkeit nicht nur die Überprüfung der Anzahl übernommener Vermögenswerte, sondern insbesondere die Überprüfung, ob die übernommenen Vermögenswerte den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Der Bereich Haushalt und Steuerung wird hiermit aufgefordert, die Fundstelle im Kommentar zum § 55 GemHVO-Doppik exakt zu zitieren, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass, wie behauptet, lediglich die Anzahl der übernommenen Vermögensgegenstände zu prüfen sei. Ansonsten geht das RPA davon aus, dass hier eine unzutreffende Interpretation der Kommentierung zur GemHVO-

Doppik bzw. eine Einzelmeinung der Verantwortlichen des Bereiches Haushalt und Steuerung ohne rechtlichen Hintergrund kommuniziert worden ist.

In seiner Stellungnahme (vgl. 4. Absatz S. 5) zum Prüfungsbericht führt der Bereich Haushalt und Steuerung aus, es bestünden bei Fachleuten angeblich regelmäßig unterschiedliche Beurteilungen hinsichtlich der Verwendung von Typenblättern. Das RPA bleibt bei seiner Darstellung, dass hier das falsche Typenblatt für die Bewertung verwendet worden ist. Für die Bewertung des Gebäudes Große Burgstraße 2 wurde das Typenblatt Typ 9 „Saalbauten, Veranstaltungszentren“ der NHK 2000 WertR zu Grunde gelegt, was nicht korrekt ist, da das betreffende Gebäude nicht etwa den Charakter z. B. der MuK hat, sondern stattdessen eindeutig als Vereins- und Jugendheim genutzt wird und folglich anhand des Typenblatts Typ 10 „Vereins- und Jugendheim, Tagesstätten“ zu bewerten ist (s. Anlage zu dieser abschließenden Wertung).

Eine Diskussion darüber, ob in diesem Fall mit den Typenblättern eine angemessene Bewertung erreicht werden kann oder nicht, verbietet sich nach Auffassung des RPA. Fakt ist, dass man sich mit dem BWL-Fachkonzept auf eine einheitliche Bewertungsmethode festgelegt hat, die es konsequent anzuwenden gilt. Dass die Bewertungsergebnisse grundsätzlich immer nur Näherungswerte darstellen, steht außer Frage.

Der Bereich Haushalt und Steuerung äußert sich in seiner Stellungnahme (vgl. 5. bis 8. Absatz S. 5) zum Prüfungsbericht zu den Schäden an Gebäuden.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Bauschäden bei der Wertermittlung weist das RPA nochmalig auf die grundsätzlich im Sonderprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes „Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik-Einführung“ vom 01.09.2011 festgestellten Bewertungsfehler hin.

Fakt ist, dass sich der Bereich Haushalt und Steuerung nach wie vor grundsätzlich weigert, angezeigte Wertberichtigungen für die bei den Gebäuden der Hansestadt Lübeck zweifellos zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhandenen Schäden vorzunehmen. Und das trotz des allseits bekannten immensen Sanierungsstaus, der aus gesicherten Erkenntnissen bereits vor dem 01.01.2010 vorlag.

Der Bereich Haushalt und Steuerung führt in seinem Fazit (vgl. 3. Absatz S. 7) der Stellungnahme zum Prüfungsbericht aus, er sehe von einer Korrektur des Gebäudes Burgtor ab, da es sich angeblich um unterschiedliche Einschätzungen zum Charakter der Immobilie entweder als Tagesstätte oder alternativ als Vereins- und Jugendheim handele. Beide Einschätzungen seien nicht eindeutig.

Für das Gebäude Große Burgstraße 2 trifft eindeutig die Gebäudeart „Vereins- und Jugendheime, Tagesstätten“ zu, weshalb die Gebäudebewertung zu korrigieren ist. Es bestehen hier keine unterschiedlichen Einschätzungen zwischen Tagesstätte oder alternativ Vereins- und Jugendheim, wie vom Bereich Haushalt und Steuerung dargelegt. Das anzuwendende Typenblatt trägt den Titel: „Vereins- und Jugendheime, Tagesstätten“ (s. Anlage zu dieser abschließenden Wertung). Fälschlicherweise liegt der Bewertung das Typenblatt „Saalbauten, Veranstaltungszentren“ zugrunde, wie im Prüfungsbericht dargelegt. Dieses Typenblatt ist z. B. bei der MuK anzuwenden, nicht jedoch beim Gebäude Große Burgstraße 2, welches als Jugendheim betrieben wird.

Ferner behauptet der Bereich Haushalt und Steuerung in seinem Fazit (vgl. 4. Absatz S. 7) der Stellungnahme zum Prüfbericht, dass *zusätzlich* deutlich aufwändigere Neubewertungen vom RPA angeblich gefordert seien, weshalb man dieses mit Verweis auf die Regelung nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik ablehne.

Das RPA hatte mit seinem Prüfbericht nicht verlangt, dass *zusätzliche* Wertermittlungen durchgeführt werden müssen. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber entsprechend § 55 GemHVO-Doppik erwartet, dass die von der Gemeinde aus dem vorherigen Rechnungswesen übernommenen Wertansätze auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen seien.

In den Erläuterungen zu § 55 Abs. 5 heißt es wörtlich: „Die Regelung entbindet die Gemeinde nicht davon, dass sie ihre Vermögensnachweise auf sachliche Richtigkeit überprüfen muss“. Auf welche Art und Weise die Verwaltung die Prüfung der sachlichen Richtigkeit durchführt, liegt in ihrem eigenen Ermessen, vom RPA existieren diesbezüglich keine Vorgaben. Gleichwohl versteht das RPA unter der Überprüfung der sachlichen Richtigkeit nicht nur die Überprüfung der Anzahl übernommener Vermögenswerte, sondern insbesondere die Überprüfung, ob die übernommenen Vermögenswerte den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Der Bereich Haushalt und Steuerung wird hiermit aufgefordert, die Fundstelle im Kommentar zum § 55 GemHVO-Doppik exakt zu zitieren, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass, wie behauptet, lediglich die Anzahl der übernommenen Vermögensgegenstände zu prüfen sei. Ansonsten geht das RPA davon aus, dass hier eine unzutreffende Interpretation der Kommentierung zur GemHVO-Doppik bzw. eine Einzelmeinung der Verantwortlichen des Bereiches Haushalt und Steuerung ohne rechtlichen Hintergrund kommuniziert worden ist.

- 7 **Fazit,**
- 8 **Ausblick und**
- 9 **Stellungnahmen zu diesem Bericht**

Zu den im Fazit der Stellungnahme beschriebenen Umgang mit Prüfungsfeststellungen (ohne Angabe des Bilanzpostens) durch die Verwaltung finden Sie die abschließende Wertung der PrüferInnen vorstehend im Aktiva und Passiva des jeweiligen Bilanzpostens.

Auf die vom RPA in seinem Prüfungsbericht (s. 8. zweiter Absatz) erbetene Mitteilung über die Autorisierung von Bilanz, Anhang usw. geht die Verwaltung in ihrer Stellungnahme nicht ein.

Das RPA stellt in seinem Bericht unter 8., Absatz 3, eindeutig klar: „Die Durchführung einer Inventur nach §§ 37 und 38 der GemHVO-Doppik ist in Form einer Folgeinventur nachzuholen und zukünftige Folgeinventuren **bestimmungskonform** durchzuführen.“

Entgegen geht die Verwaltung im letzten Satz ihrer Stellungnahme unzutreffend davon aus: „Zutreffend stellt das Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus dar, dass eine baldmöglichst durchzuführende Inventur für weitere Klarheit sorgen kann und soll.“

Auf die vom RPA in seinem Prüfungsbericht (s. 8. letzter Absatz) angeregte Möglichkeit der Beteiligung des RPA „während der Vorbereitung sowie einer Begleitung in der Durchführung“ („begleitende Prüfungen“) einer Inventur wird in der Stellungnahme nicht eingegangen. Das RPA wird seit der Aufgabenverlagerung zum 01.07.2015 vom Bereich 1.210 - Buchhaltung und Finanzen auf den Bereich 1.201 - Haushalt und Steuerung in keiner Weise beteiligt, sondern lediglich ca. alle drei Wochen kurz über den Stand informiert.

Im Auftrag



Lutz Baltz

Anlage

Gemeinde- und Veranstaltungszentren, Vereins- und Jugendheime

Typ 8 - 10

Normalherstellungskosten (ohne Baunebenkosten) entsprechend Kostengruppe 300 und 400 DIN 276/1993 einschließlich 16% Mehrwertsteuer, Preisstand 2000

NHK 2000 WERTR

Typ 8 GEMEINDEZENTREN, BÜRGERHÄUSER 1- bis 3-geschossig, unterkellert bzw. teilunterkellert, Dach geneigt oder Flachdach

Kosten der Brutto-Grundfläche in €/m², durchschnittliche Geschosshöhe 4,55 m							
Ausstattungs-standards	vor 1925	1925 bis 1945	1946 bis 1959	1960 bis 1969	1970 bis 1984	1985 bis 1999	2000
einfach	-	-	915 - 985	990 - 1050	1050 - 1105	1110 - 1205	1205
mittel	-	-	1010 - 1090	1090 - 1155	1160 - 1220	1225 - 1330	1330
gehoben	-	-	1160 - 1245	1250 - 1325	1325 - 1400	1400 - 1520	1525

Typ 9 SAALBAUTEN, VERANSTALTUNGSZENTREN 1- bis 3-geschossig, unterkellert bzw. teilunterkellert, Dach geneigt oder Flachdach

Kosten der Brutto-Grundfläche in €/m², durchschnittliche Geschosshöhe 4,75 m							
Ausstattungs-standards	vor 1925	1925 bis 1945	1946 bis 1959	1960 bis 1969	1970 bis 1984	1985 bis 1999	2000
einfach	-	-	980 - 1055	1055 - 1120	1125 - 1185	1185 - 1285	1290
mittel	1205 - 1255	1255 - 1285	1290 - 1390	1390 - 1475	1475 - 1560	1560 - 1695	1695
gehoben	-	-	1625 - 1750	1755 - 1860	1860 - 1960	1965 - 2135	2140

Typ 10 VEREINS-UND JUGENDHEIME, TAGESSTÄTTEN 1- bis 2-geschossig, unterkellert bzw. teilunterkellert, Dach geneigt oder Flachdach

Kosten der Brutto-Grundfläche in €/m², durchschnittliche Geschosshöhe 4,00 m							
Ausstattungs-standards	vor 1925	1925 bis 1945	1946 bis 1959	1960 bis 1969	1970 bis 1984	1985 bis 1999	2000
einfach	-	-	775 - 835	840 - 885	890 - 940	940 - 1020	1025
mittel	-	-	855 - 925	925 - 980	980 - 1035	1040 - 1125	1130
gehoben	-	-	1000 - 1075	1080 - 1140	1145 - 1210	1210 - 1315	1315